Muttenz

allmendbenuetzung@muttenz.ch oder Gemeinde Muttenz
Ressort Bewilligungen
Kirchplatz 3
4132 Muttenz

Gesuch um Allmendbenützung für temporäre Verkaufs-, Infostände und Plakatstellen

(gemäss Verordnung 16.101 über die Allmendbenützung der Gemeinde Muttenz)

Gesuchsteller/in

Firma
verantwortl. Person
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / Mobile
E-Mail

Rechnungsadresse ☐ identisch mit Gesuchsteller/in ☐ Zustelladresse Gesuchsteller/in

Firma
zuständige Person
Adresse
PLZ / Ort

Anlass / Zweck

.....

Nutzungsdauer (Tg.Mt.Jahr) von bis
(weitere Zeitfenster (Tg.Mt.Jahr) von bis
innert einem Monat) (Tg.Mt.Jahr) von bis

Verkaufs- oder Infostände, temporär gemäss Anhang I der Verordnung (max. 6 m² ohne Strom und Wasser)

☐ 1 Hauptstrasse 82	☐ 4 Hauptstrasse 70	☐ 7 Gemeindeplatz
☐ 2 Hauptstrasse 78	☐ 5 Hauptstrasse 68	☐ 8 Kirchplatz
☐ 3 Hauptstrasse 76	☐ 6 Hauptstrasse 36	☐ 9 Lachmatt- / Rothausstrasse

Plakatstellen gemäss Anhang II der Verordnung (max. 9 St./Anlass, max. 14 Tg)

Dachständer **St.** (muttenzer Vereine)

☐ 1 Schulhaus Margelacker	☐ 5 Migros Lutzert	☐ 10 Parkplatz Coop Seminar
☐ 2 Kantonalbank	☐ 6 Tramhaltestelle Käppeli	☐ 11 Parkplatz Hallenbad
☐ 3 Gemeindeplatz	☐ 7 Tramhaltestelle Muttenz Dorf	☐ 12 Parkplatz Migros Rothaus
☐ 4 Katholische Kirche	☐ 8 Lux Guyer-Kreisel	☐ 13 Parkplatz Rebstock
	☐ 9 Parkplatz Brüggli	☐ 14 Pratteler- / Heissgländstr.

Haftpflicht: Die Gesuchstellenden übernehmen die volle und alleinige Verantwortung für mögliche Folgen Ihrer Allmendbenützung. Sie erklären, für die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung versichert zu sein oder eventuell entstehende Kosten selbst tragen zu können.

Versicherung / Police-Nr.

Ort, Datum Unterschrift Gesuchsteller/in

Hinweise: Die Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sind bei der Benützungszeit einzurechnen. Gesuche müssen vollständig ausgefüllt inkl. allfälliger Beilagen **spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung** bei der Fachstelle vorliegen. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.

Für die Allmendbenützung werden Gebühren gemäss Verordnung über die Allmendbenützung erhoben. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.